

# Reglement über die Beiträge der Gemeinde Würenlingen an die Betreuungskosten der Tagesstrukturen in Würenlingen (Beitragsreglement Tagesstrukturen)

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft und wurde anlässlich der Sitzung vom 9. April 2013 durch den Gemeinderat genehmigt.

## Inhalt

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Allgemeine Bestimmungen .....                                | 3 |
| 1.1 | Grundsatz .....  | 3 |
| 1.2 | Personenbezeichnung .....                                    | 3 |
| 2.  | Anspruch, Umfang.....  | 3 |
| 2.1 | Anspruch.....  | 3 |
| 2.2 | Umfang.....  | 3 |
| 2.3 | Beitragshöhe.....  | 3 |
| 2.4 | Antragstellung .....   | 3 |
| 3.  | Berechnung des Beitrages.....                                | 3 |
| 3.1 | Massgebendes Einkommen und Vermögen.....                     | 3 |
| 3.2 | Besondere Berechnungsgrundlagen .....                        | 4 |
| 3.3 | Festlegung des Anspruchs .....                               | 4 |
| 3.4 | Meldepflicht .....   | 4 |
| 3.5 | Neuberechnung des Beitrages .....                            | 4 |
| 3.6 | Auszahlung des Beitrages.....                                | 4 |
| 3.7 | Wegzug.....  | 4 |
| 4.  | Schlussbestimmungen.....                                     | 5 |
| 4.1 | Verwirkung des Anspruchs .....                               | 5 |
| 4.2 | Ausschluss .....   | 5 |
| 4.3 | Rückerstattung .....   | 5 |
| 4.4 | Ausnahmen.....   | 5 |
| 4.5 | Rechtsmittel .....   | 5 |
| 4.6 | Inkrafttreten .....  | 5 |
|     | ANHANG – Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge ..... | 6 |

Der Gemeinderat von Würenlingen, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001<sup>1</sup> und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978<sup>2</sup> erlässt das nachstehende Reglement über die Beiträge der Gemeinde Würenlingen an die Tagesstrukturen Würenlingen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundsatz**

Die Einwohnergemeinde von Würenlingen unterstützt das Angebot der Tagesstrukturen mit einem finanziellen Beitrag (Gemeindebeitrag), welcher dem Elternbeitrag in Abzug gebracht wird.

### **1.2 Personenbezeichnung**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **2. Anspruch, Umfang**

### **2.1 Anspruch**

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Würenlingen, deren Kinder von den Tagesstrukturen Würenlingen betreut werden.

### **2.2 Umfang**

Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab Schuleintritt (inkl. Kindergarten) bis längstens zum Schulaustritt und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der Tagesstrukturen Würenlingen.

### **2.3 Beitragshöhe**

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.<sup>3</sup>

### **2.4 Antragstellung**

- Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.
- Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Gemeinde schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

## **3. Berechnung des Beitrages**

### **3.1 Massgebendes Einkommen und Vermögen**

- Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen, zuzüglich allfällige Abzüge für Pensionskasseneinkäufe und den Pauschalabzug übersteigende Liegenschaftsunterhaltskosten.
  - von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen oder
  - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder

---

<sup>1</sup> SAR 851.200

<sup>2</sup> SAR 171.100

<sup>3</sup> Siehe Anhang zum Reglement, S. 6

- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
- vom geschiedenen Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.
- Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (3 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.<sup>4</sup>

### **3.2 Besondere Berechnungsgrundlagen**

- Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- Wenn wegen Zuzugs nach Würenlingen keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

### **3.3 Festlegung des Anspruchs**

- Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag.
- Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

### **3.4 Meldepflicht**

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Finanzverwaltung mitzuteilen.

### **3.5 Neuberechnung des Beitrages**

- Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt.
- Die Neuberechnung wird durch die Finanzverwaltung vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

### **3.6 Auszahlung des Beitrages**

Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so wird dieser von der Rechnung der Tagesstrukturen in Abzug gebracht.

### **3.7 Wegzug**

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Würenlingen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

---

<sup>4</sup> SAR 85 1.211

## **4. Schlussbestimmungen**

### **4.1 Verwirkung des Anspruchs**

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Tagesstrukturen Würenlingen beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

### **4.2 Ausschluss**

Kinder werden vom Besuch der Tagesstrukturen ausgeschlossen, wenn die Elternbeiträge nicht bezahlt werden.

### **4.3 Rückerstattung**

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

### **4.4 Ausnahmen**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

### **4.5 Rechtsmittel**

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### **4.6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft und wurde anlässlich der Sitzung vom 9. April 2013 durch den Gemeinderat genehmigt.

## **Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

sig. André Zoppi

Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas Senn

## ANHANG – Bemessungsgrundlage für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

| Steuerbares Jahreseinkommen<br>kein Vermögensanteil | Reduktion in %<br>des Elterntarifes | Reduktion in %<br>Ferienbetreuung |
|---|-------------------------------------|-----------------------------------|
| unter 40'000 Franken                                | 70%                                 | 50%                               |
| von 40'001 bis 50'000 Franken                       | 60%                                 | 30%                               |
| von 50'001 bis 60'000 Franken                       | 50%                                 |                                   |
| von 60'001 bis 70'000 Franken                       | 30%                                 |                                   |
| von 70'001 bis 80'000 Franken                       | 15%                                 |                                   |
| ab 80'001 Franken                                   | 0%                                  |                                   |

Der Mindestbeitrag für den Mittagstisch beträgt, Fr. 6.50 (reine Verpflegungskosten).

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, unabhängig vom steuerbaren Einkommen.

Massgebend für alle auf steuerbarem Einkommen und steuerbarem Vermögen basierenden Beiträge sind die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 22. November 2012

Erläuterung zu Abs. 3.1 des Tagesstrukturen-Beitragsreglement

§ 12 Abs. 2 SPV (Stand. 1 Juli 2008)

„Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird , oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind , oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.“